

# Rechtliche Vorgaben für zulassungsbeschränkte Modellstudiengänge

von RAin Dr. Uta Rüping  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und  
Fachanwältin für Medizinrecht in Hannover

RÜPING  
KAROFF  
& KOLLEGEN

## Vorgaben auf verschiedenen Ebenen

1. **Approbationsrecht** (BÄO, ÄAppO)
2. **Hochschulrecht** (HRG, Landeshochschulgesetze, Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen)
3. **Hochschulzulassungsrecht** (HRG, Staatsvertrag im Range eines formellen Landesgesetzes, Hochschulzulassungsgesetze, ZZ-VO)
4. **Kapazitätsrecht i.e.S.** (Staatsvertrag, KapVO)

RÜPING  
KAROFF  
& KOLLEGEN

# 1. Approbationsrecht

(Bundesrecht BÄO, ÄAppO)

Abweichungskanon für Modellstudiengänge  
nach **§ 41 Abs.1 ÄAppO**

**Ziff.1:** Verzicht auf 1. Prüfungsabschn. (MHH)

**Ziff.2:** Verschiebung von Krankenpflagedienst,  
Famulatur und Erster Hilfe

**Ziff.3:** andere PJ-Form

**Ziff.4:** Lehrkkh in jedem Ausbildungsstadium

## Fazit auf der Ebene des Approbationsrechts:

Bis auf die Spezifika der Einphasigkeit und die unmittelbaren Notwendigkeiten des Modelltyps keine Abweichungsmöglichkeit von den Ausbildungsanforderungen / Mindestanforderungen der ÄAppO!

## 2. Hochschulrecht

(HRG, Landesrecht, Hochschulgesetze,  
Studienordnungen etc.)

### **keine Privilegien für Pioniere!**

- Zielvereinbarung
- Akkreditierung/Reakkreditierung
- Studien- und Prüfungsordnung etc.  
wie beim RS erforderlich.

## 3.1 Hochschulzulassungsrecht i.A.

(HRG; Landesrecht: Staatsvertrag, HZG der Länder)

Im Grundsatz auch hier:

**Keine Besonderheiten** in den Zulassungsstrukturen, also z.B. bei ZVS-Vergabeverfahren, Hochschuleigenem Zulassungsverfahren etc.

## 3.2 Kapazitätsrecht i.e.S.

(Art. 12 GG, Landesrecht: Art. 6 StV-neu-, KapVO)

Ausnahmen vom Kapazitätserschöpfungsgebot  
**Art. 6 Abs. 2 S. 2 StV-neu- i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 20 KapVO**

**„Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.“**

RÜPING  
KAROFF  
& KOLLEGEN

Zwingende Anforderung der OVGes NRW (vom 28.05.2004, Az. 13 C 20/04) und Nds. (vom 21.12.2006, Az. 2 NB 347/06 u.a.; vom 15.09.2010, Az. 2 NB 22/10 u.a., vom 26.03.2010, Az. 2 NB 20/09):

**Bei Kapazitätsunterschreitung im Modellstudiengang umfassende Abwägung und Ausgleich von Zulassungsinteressen der Bewerber und Erprobungsinteressen durch Hochschule und Ministerium erforderlich!**

RÜPING  
KAROFF  
& KOLLEGEN

Weitere Anforderung der Rechtsprechung des VG Hannover und des OVG Lüneburg (vom 21.12.2006, Az. 2 NB 347/06 u.a.; vom 15.09.2010, Az. 2 NB 22/10 u.a., vom 26.03.2010, Az. 2 NB 20/09):

**Eine für den Modellstudiengang von der KapVO abweichende Kapazitätsermittlungsmethode muss – jedenfalls nach einer Übergangszeit – normativ, d.h. auf Ebene der Landes-KapVO geregelt sein.**

## Tatsächliche Hintergründe

1. MHH Modellstudiengang HannibaL kann nicht nach KapVO rechnen, weil das Studium wirklich nicht zweigeteilt ist.
2. HannibaL rechnet für das gesamte Studium patientenbezogen (angelehnt an § 17 KapVO), Entfallen einer Vielzahl von Teilstudienplätzen
3. HannibaL hat besonderen Patientenbedarf/Engpass durch über ÄAppO hinausgehende Curricula.

## Rechtliche Hintergründe

1. Art. 12 GG verlangt Ausschöpfung der Kapazität; Ausnahme des Art. 6 StV-neu-, §§ 1 Abs. 2 und 20 KapVO hoch streitig – hier aber irrelevant, weil MHH die (patientenbezogenen) Kapazitäten mehr als ausschöpft.
2. Eingriffe in Art. 12 GG – die Zulassungsbeschränkung ist eine – nur durch oder aufgrund Gesetzes erfolgen (Gesetzesvorbehalt).
3. Dieses muss Voraussetzungen des Eingriffs – dazu gehört die Kapazitätsermittlungsmethode – normativ festlegen.

## Forderungen der Rechtsprechung in Niedersachsen

1. Happy-end beim OVG und Ende eines „Sicherheitszuschlages“: Übergangsphase endet – entgegen den vorinstanzlichen Entscheidungen – erst nach dem ersten Volldurchlauf des MS Ende 2011.
2. Erst dann ist die normative Festlegung der die Besonderheiten und vor allem die Einphasigkeit berücksichtigenden Kapazitätsermittlungsmethode in der KapVO notwendig.
3. Diese muss auf eine volle Sachverhaltsermittlung gestützt und ggf. durch ein Gutachten empirisch erhärtet sein.

## Stand der Umsetzung an der MHH

- Projekt UPPMK mit Fa. Lohfert (begonnen unter dem Druck des 15%igen Sicherheitszuschlages des VG Hannover) seit 2009
- Im ersten Schritt: abstrakte Weiterentwicklung der Formel des § 17 KapVO aus den achtziger Jahren. Die überzeugt MWK und führt zum Faktor 12,41 (statt 15,5) für die tagesbelegten Betten.
- Bestätigung durch das OVG Lüneburg am 15.09.10, Az. 2 NB 22/10: Kapazität von 270 Vollstudienplätzen ist in der Übergangsphase sicher kapazitätsausschöpfend.
- Gutachten lässt in Stufe III und IV weitere Veränderungen der alten Formel erwarten.

## Baustellen der Lohfert- Begutachtung an der MHH

1. Patientenbedarf und zeitliche Patientenbelastung differieren nach Lehrveranstaltungstypen.
2. Eliminieren des Pseudo-Patientenbedarfs (Puppen, Schauspieler und Mitstudierende)
3. Formulierung von Eignungs/Ausschlusskriterien auf der Basis der DRG-Datensätze
4. Ersetzung des Begriffs der poliklinischen Neuzugänge
5. Überprüfung des Bedarfs einer (personalbezogenen?) Deckelung ambulant (50% Klausel des § 17 KapVO)
6. Empirische Ermittlung von Eignung, Belastbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft des Patienten stationär u. ambulant
7. Exakte Berechnung der Mitwirkung von Lehrkrankenhäusern.

## Ziel der Begutachtung

- Ummodellierung der Uraltformel zur patientenbezogenen Kapazität speziell für den Patientenmehrbedarf im Modellstudiengang Hannibal für stationäre und ambulante Patienten sowie Lehrkrankenhausleistungen
- und entsprechende endgültige normative Festsetzung durch das MWK in der nds. KapVO.

## Ausblick: vom Modell zur Regelform

Die Modellstudiengänge kommen in die Jahre

z.B.

Hannover

WS 2005/2006 für 9 Jahre

Aachen

WS 2003/2004 für 11 Jahre

Köln

WS 2003/2004 für 12 Jahre

Bochum

WS 2003/2004 für 10 Jahre

was dann?



## Verlängerung der Modellphase?

- § 41 ÄAppO: Vorläufigkeit, aber keine Zeitvorgabe
- D.h. verlängerbar, wenn noch weitere Erkenntnisse zu erwarten sind
- Voraussetzung: begründeter Antrag aufgrund von (vorläufigen) Evaluationsergebnissen und notwendigen weiteren Beobachtungen, § 41 Abs. 2 Ziff. 5 ÄAppO

## „Kassensturz“ und Novellierung der ÄAppO

Aufgabe des Bundesgesetzgebers durch Änderung von BÄO und ÄAppO nach Evaluation der Modellstudiengänge:

Änderung des Regelstudiengangs? (so die ursprüngliche Idee des Gesetzgebers, vgl. BR Drs. 1015/98, S. 5)

Normierung zweier oder mehrerer unterschiedlicher Regelstudiengänge?

## Große Erwartungen

Der Evaluation wird für die Verlängerung des Modellstudiengangs und erst recht für die auswertende Überarbeitung der ÄAppO eine, wenn nicht **die** Schlüsselfunktion zukommen.

## Geschafft!

**P.S.:** Referentin bittet um Nachsicht für die normativ nicht legitimierte, überkapazitäre Inanspruchnahme von Zeit.